

27. II. 367. **Verfassungsgesetz betreffend Abänderung der Artikel 18 und 32 der Staatsverfassung.** Der Kantonsrat bringt zur Kenntniss, daß er in seiner Sitzung vom 21. Februar 1911

die Beratung des Verfassungsgesetzes betreffend Abänderung der Artikel 18 und 32 der Staatsverfassung zu Ende geführt und beschlossen habe was folgt:

„I. Artikel 18 der Staatsverfassung erhält folgenden Wortlaut:

Artikel 18. Die Einstellung im Aktivbürgerrecht und in der Wählbarkeit erfolgt:

1. Mit dem Verluste der bürgerlichen Handlungsfähigkeit;
2. wegen entehrender Verbrechen oder Vergehen durch gerichtliches Urteil;
3. mit dem Ausbruch des Konkurses für die Dauer desselben;
4. wegen dauernder Unterstützung aus dem Armengut während der Dauer der Unterstützung, ausgenommen die Fälle, in denen die Verarmung nicht selbstverschuldet ist.

II. Artikel 32, Absatz 1 und 2 der Staatsverfassung erhält folgenden Wortlaut:

Artikel 32. Der Kantonsrat wird in Wahlkreisen gewählt, deren Zahl und Umfang das Gesetz bestimmt.

Die Zahl von 1800 Schweizerbürgern (schweizerische Wohnbevölkerung) berechtigt zur Wahl eines Mitgliedes in den Kantonsrat; ein Bruchteil von über 900 Schweizerbürgern berechtigt zur Wahl eines weitem Mitgliedes. Für die Ausmittlung der Zahl der Schweizerbürger ist die eidgenössische Volkszählung maßgebend.

III. Artikel 32, Absatz 3 der Staatsverfassung erhält folgenden Wortlaut:

Der Kantonsrat wird nach dem Verhältniswahlsystem gewählt. Dieses Verfahren findet auf Grund eines Gesetzes zum erstenmal Anwendung für die Erneuerungswahlen im Jahre 1914.“

Er ladet den Regierungsrat ein, den beleuchtenden Bericht an das Volk abzufassen und die Volksabstimmung anordnen zu wollen.

Die bezüglichen Verhandlungen sind dem Protokoll des Kantonsrates vom 12., 13. Dezember 1910, 14., 20. und 21. Februar 1911 zu entnehmen.

Dieser Beschluß wird der Direktion des Innern zum Antrag übermacht.